

§ 137p UrhG

(1) § [20b UrhG](#) ist auf [Verträge](#) über Weitersendungen, die nicht durch Kabelsysteme oder Mikrowellensysteme erfolgen, nur anzuwenden, sofern der [Vertrag](#) ab dem 7. Juni 2021 geschlossen wurde.

(2) § [20c UrhG](#) ist auf [Verträge](#) über ergänzende Online-Dienste, die vor dem 7. Juni 2021 geschlossen wurden, ab dem 7. Juni 2023 anzuwenden.

(3) § [20d UrhG](#) ist auf [Verträge](#) über die Direkteinspeisung, die vor dem 7. Juni 2021 geschlossen wurden, ab dem 7. Juni 2025 anzuwenden.

Fassung [neu](#) ab 07. Jun 2021